
Datum: 04.05.2016
Gericht: Landessozialgericht NRW
Spruchkörper: 8. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: L 8 R 95/15 B
ECLI: ECLI:DE:LSGNRW:2016:0504.L8R95.15B.00

Vorinstanz: Sozialgericht Duisburg, S 53 R 614/13
Sachgebiet: Rentenversicherung
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 7.1.2015 geändert. Der Streitwert für das Klageverfahren wird auf 64.966,25 Euro festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

1

Der Senat entscheidet über die Beschwerde in der Besetzung von drei Berufsrichtern (vgl. bereits Senat, Beschluss v. 31.8.2009, L 8 R 11/09 R, juris). Er entscheidet nicht durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der mit Wirkung v. 1.8.2013 durch Art. 3 Nr. 2 Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz v. 29.7.2013 (BGBl. I, S. 2586) eingeführten Regelung des § 1 Abs. 5 Gerichtskostengesetz (GKG). Danach gehen die Vorschriften des GKG über die Erinnerung und Beschwerde (§§ 66 bis 69a GKG) den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Vorschriften vor. Nach §§ 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2, 68 Abs. 2 Satz 7 GKG entscheidet das Beschwerdegericht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde. Die Entscheidung des Sozialgerichts wurde nicht in diesem Sinne von einem "Einzelrichter" erlassen. Denn nach § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG setzt das Prozessgericht den Streitwert fest. Für das SG als Prozessgericht ist als Prozessordnung das Sozialgerichtsgesetz (SGG) maßgeblich, das den "Einzelrichter" nicht vorsieht. Eine

2

Abweichung hiervon gem. § 1 Abs. 5 GKG ist nicht möglich, da § 63 GKG nicht zu den Vorschriften des GKG über die Erinnerung und Beschwerde gehört. Dies sind vielmehr die §§ 66 bis 69a GKG.

Die zulässige Beschwerde der Beklagten ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet. 3

Wie der Senat bereits mehrfach - auch unter eingehender Auseinandersetzung mit den Argumenten der Beklagten (vgl. z.B. Senat, Beschluss v. 16.10.2015, L 8 R 521/15 B) - entschieden hat, ist maßgebend für die Festsetzung des Streitwerts im Statusfeststellungsverfahren die mögliche Höhe des Gesamtsozial-versicherungsbeitrages. Dabei ist das gesamte mögliche Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Beitrags-bemessungsgrenze, heranzuziehen. Der maßgebliche Zeitraum richtet sich bei länger-fristigen Vertragsverhältnissen in der Regel nach deren absehbarer Dauer, begrenzt auf einen Zeitraum von drei Jahren (hier: von November 2010 bis Oktober 2013). Die Beitragsbelastung ist auf 20 % bis 40 % des möglichen Arbeitsentgelts zu schätzen, je nachdem, ob noch die Möglichkeit besteht, den möglichen Arbeitnehmeranteil einzubehalten (Senat, Beschluss v. 14.12.2009, L 8 B 21/09 R; Beschluss v. 14.5.2012, L 8 R 158/12 B; Beschluss v. 10.12.2012, L 8 R 650/12 B; jeweils juris). 4

Ausgehend von diesen Kriterien sind die dem Beigeladenen gezahlten Vergütungen - begrenzt auf drei Jahre - für den Zeitraum von November 2010 bis Oktober 2013 bis zu den in diesen Jahren geltenden Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung zugrunde zu legen, da die dem Beigeladenen gezahlten Vergütungen jeweils deutlich über den Beitragsbemessungsgrenzen lagen und die mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 14.12.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.6.2013 festgestellte Versicherungspflicht des Beigeladenen in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung im Streit stand. Ihr maßgebliches Interesse an einer Beitragsvermeidung ist für den Zeitraum von November 2010 bis Februar 2013 mit 40 % der an den Beigeladenen gezahlten Bruttovergütungen bis zu den Beitragsbemessungsgrenzen anzusetzen; für den Zeitraum von März bis Oktober 2013 mit 20 %, da insoweit ausgehend von dem maßgeblichen Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 40 GKG) am 28.6.2013 noch ein Beitragsabzug gem. § 28g Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) möglich war. 5

Für die einzelnen Sozialversicherungszweige galten folgende Beitragsbemessungsgrenzen: 6

Rentenversicherung 2010 = 66.000,00 EUR 2011 = 66.000,00 EUR 2012 = 67.200,00 EUR 2013 = 69.600,00 EUR 7

Arbeitslosenversicherung 2010 = 66.000,00 EUR 2011 = 66.000,00 EUR 2012= 67.200,00 EUR 2013 = 69.600,00 EUR 8

Krankenversicherung 2010 = 49.950,00 EUR 2011 = 49.500,00 EUR 2012 = 50.850,00 EUR 2013 = 52.200,00 EUR 9

Pflegeversicherung 2010 = 49.950,00 EUR 2011 = 49.500,00 EUR 2012 = 50.850,00 EUR 2013 = 52.200,00 EUR 10

Das Beitragsvermeidungsinteresse der Klägerin ist für den Zeitraum von November 2010 bis Februar 2013 hinsichtlich Renten- und Arbeitslosenversicherung mit ca. 25 % und hinsichtlich 11

Kranken- und Pflegeversicherung mit ca. 15 % (= 40 %) und für den Zeitraum von März bis Oktober 2013 mit ca. 12,5 % bzw. 7,5 % (= 20 %) zu bemessen, was folgende Berechnungen ergibt:

I. 2010	12
Renten-/Arbeitslosenversicherung: 25 % von 11.000,00 Euro (= 2/12 von 66.000,00 Euro für 2 Monate) = 2.750,00 Euro	13
Kranken-/Pflegeversicherung: 15 % von 8.325,00 Euro (= 2/12 von 49.950,00 Euro für 2 Monate) = 1.248,75 Euro	14
Summe: 3.998,75 EUR	15
II. 2011	16
Renten-/Arbeitslosenversicherung: 25 % von 66.000,00 Euro = 16.500,00 Euro	17
Kranken-/Pflegeversicherung: 15 % von 49.500,00 Euro = 7.425,00 Euro	18
Summe: 23.925,00 EUR	19
III. 2012	20
Renten-/Arbeitslosenversicherung: 25 % von 67.200,00 Euro = 16.800,00 Euro	21
Kranken-/Pflegeversicherung: 15 % von 50.850,00 Euro = 7.627,50 Euro	22
Summe: 24.427,50 EUR	23
IV. 2013	24
1) Zeitraum von Januar bis Februar 2013	25
Renten-/Arbeitslosenversicherung: 25 % von 11.600,00 Euro (= 2/12 von 69.600,00 Euro für 2 Monate) = 2.900,00 Euro	26
Kranken-/Pflegeversicherung: 15 % von 8.700,00 Euro (= 2/12 von 52.200,00 Euro für 2 Monate) = 1.305,00 Euro	27
Summe: 4.205,00 EUR	28
2) Zeitraum von März bis Oktober 2013	29
Renten-/Arbeitslosenversicherung: 12,5 % von 46.400,00 Euro (= 8/12 von 69.600,00 Euro für 8 Monate) = 5.800,00 Euro	30
Kranken-/Pflegeversicherung: 7,5 % von 34.800,00 Euro (= 8/12 von 52.200,00 Euro für 8 Monate) = 2.610,00 Euro	31
Summe: 8.410,00 EUR	32
V. Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und damit des festzusetzenden Streitwerts:	33
	34

Summe von I. bis IV.: 64.966,25 Euro

Soweit die Beklagte die Festsetzung eines niedrigeren Streitwertes begehrt, ist ihre Beschwerde somit unbegründet und zurückzuweisen. 35

Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 Gerichtskostengesetz. 36

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 Sozialgerichtsgesetz). 37